

Leitlinie zum Themenschwerpunkt Sustainable Finance

1) Grundlage

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ist eine EU-Verordnung über die Veröffentlichung von Informationen der Finanzmarktteilnehmer zur Nachhaltigkeit ihrer Investitionsentscheidungen (Offenlegungsverordnung).

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ist eine EU-Verordnung, die zum einen Vorgaben für nachhaltige Investitionen definiert und zum anderen die Offenlegungsverordnung ändert (Taxonomie-Verordnung).

Beide Verordnungen bilden zusammen mit den zugehörigen Technischen Regulierungsstandards die Grundlage für Informationspflichten und Vorgaben zum Themenschwerpunkt Sustainable Finance (Nachhaltige Investitionen).

2) Auswirkungen dieser Verordnungen auf die Dr. Samhaber & Partner Vermögensverwaltungs AG (kurz SP-AG)

In Einklang mit Art 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 haben wir uns dafür entschieden, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen unserer Portfolioverwaltung nicht zu berücksichtigen. Ungeachtet dessen ist uns das Thema Nachhaltigkeit sehr wichtig und sind uns Nachhaltigkeitsfaktoren, wie Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, ein wichtiges Anliegen. Das vom Unternehmen für unsere Investoren entwickelte ethische/nachhaltige Investmentkonzept gewährleistet größtmögliche Flexibilität, die aufgrund der Verordnung (EU) 2019/2088 stark eingeschränkt wäre. Grundsätzlich sind im Investmentprozess ethische/nachhaltige Ansprüche gegenüber finanziellen abzuwägen, sodass die Leistungsfähigkeit der gesteuerten Portfolios im Sinne einer Ertragsfähigkeit erhalten bleibt. Ziel der Vermögensverwaltung bleibt ein breit diversifiziertes Portfolio nach Regionen und Sektoren, in dem ein aktives Management eine nachhaltig attraktive Performance ermöglicht.

Strategisch finden daher nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. oben genannter Verordnungen keine Berücksichtigung.

Die Gründe dafür sind vielfältig und lassen sich auszugsweise wie folgt benennen:

-bislang ist weder mathematisch noch empirisch nachgewiesen, dass nachhaltiges Investment unbedingt zu einer besseren Wertentwicklung führt

-der zusätzliche Aufwand einer 100%igen Berücksichtigung nachhaltiger Investitionsentscheidungen würde kostenmäßig in einem Missverhältnis zum potenziellen Ertrag der Kundinnen stehen

-bis dato ist der Begriff nachhaltig nicht 100%ig kausal definiert, auch potentielle Gegeneffekte werden bislang kaum berücksichtigt.

Da es zu keiner Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken kommt, ist auch kein besonderer Einklang der Vergütungspolitik festzustellen.

Vorvertraglich wird daher inkl. der oben dargestellten klaren und knappen Benennung von Gründen darauf verwiesen, dass Nachhaltigkeitsrisiken nicht berücksichtigt werden.

Fazit: Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden zum aktuellen Zeitpunkt innerhalb der SP-AG keine Berücksichtigung und verändern daher auch nicht die Vergütungspolitik.

Linz 01.01.2023